VERORDNUNG (EWG Nr. 2412/73 DES RATES

vom 24. Juli 1973

über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten — nachstehend „Abkommen" genannt — wird, falls die Arabische Republik Ägypten eine besondere Abgabe bei der Ausfuhr von Reis der Tarifstelle 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt, die Abschöpfung bei der Einfuhr innerhalb eines bestimmten Jahresvolumens um einen Betrag gesenkt, der 25 v. H. des Durchschnitts der während eines Bezugszeitraums angewandten Abschöpfungen entspricht. Dieses Jahresvolumen wird in Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten auf 32 000 Tonnen erhöht.

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs I des Abkommens ist vorzusehen, daß die genannte besondere Abgabe auf den Einfuhrpreis für Reis aufgeschlagen wird. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regelung zu gewährleisten, sollten die erforderlichen Maßnahmen erlassen werden, damit der Importeur bei der Einfuhr von Reis den Nachweis erbringt, daß die besondere Ausfuhrabgabe von der Arabischen Republik Ägypten erhoben worden ist.

Für die Einführung dieser Regelung müssen insbesondere nach dem Briefwechsel im Anhang zum Abkommen Durchführungsbestimmungen erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Reis der Tarifstelle 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung wird gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [2], berechnet, und zwar abzüglich eines vierteljährlich von der Kommission festgesetzten Betrages, der 25 v. H. des Durchschnitts der Abschöpfungen entspricht, die in dem in Artikel 4 genannten Bezugszeitraum erhoben werden.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für jede Einfuhr, für die der Importeur den Nachweis erbringt, daß die besondere Ausfuhrabgabe nach Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs I des Abkommens von der Arabischen Republik Ägypten erhoben worden ist.

Artikel 3

Die Kommission beschließt die Aussetzung von Artikel 1 für den Rest des Jahres, sobald sie feststellt, daß die nach den vorgenannten Bestimmungen getätigten Einfuhren 32 000 Tonnen erreicht haben.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere bezüglich des Bezugszeitraums, der für die Festsetzung des von der Abschöpfung abzuziehenden Betrages zugrunde zu legen ist, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Inkrafttreten des Abkommens.

---

[1] ABl. Nr. L 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD